

Anl. 5e KDV 1967 Inhaltsverzeichnis

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

- A. Kennzeichentafelarten und -formate
 - A.1. Maße und Schriftfelder
 - A.1.1. EU-Emblem
 - A.2. Inhalte der Felder
 - A.2.1. Herstellerzeichen
 - A.2.2. Wappenplaketten
 - A.2.3. Ablaufvignette
 - A.3. Form und Größe der Schriftzeichen
- B. Materialien und Prüfeigenschaften
 - B.1. Beschaffenheit der Kennzeichentafeln
 - B.2. Grundfolie für Kennzeichentafeln
 - B.2.1. Folie
 - B.2.2. Prägefähigkeit
 - B.2.3. Prägung
 - B.2.4. Technische Prüfungsbedingungen
 - B.2.4.1. Prüfstücke
 - B.2.4.2. Durchführung der Prüfung
 - B.2.4.3. Prüfungsverfahren für Kennzeichentafeln
 - B.2.4.3.1. Temperaturbeständigkeit
 - B.2.4.3.2. Haftung der Folien (DIN 53151)
 - B.2.4.3.3. Schlagfestigkeit (DIN 5115)
 - B.2.4.3.4. Biegefestigkeit
 - B.2.4.3.5. Wasserfestigkeit
 - B.2.4.3.6. Reinigungsfähigkeit
 - B.2.4.3.7. Widerstandsfähigkeit gegen Benzin

- B.2.4.3.8. Salzsprühstest (DIN 50021)
- B.2.4.3.9. Verstärkte Industrielatmosphäre (DIN 50018)
- B.2.4.3.10. Künstliche Alterung (DIN 53387)
- B.2.5. Optische Wirkung
 - B.2.5.1. Rückstrahlwirkung der Folie
 - B.2.5.2. Colorimetrische Eigenschaften
- B.3. Qualität und Garantie
- C. Entgelte für Typen von Kennzeichentafeln

A. Kennzeichentafeln und Formate

KENNZEICHENARTEN

Kennzeichen	EU- Emblem	Grundfarbe	Schriftfarbe	Wappen	Vormerkzeichen	Muster
				Anhang A2	Anzahl=/ A2	entsprechend A.1.
Gewöhnliches Kennzeichen (GKT) einzeilig	+	weiß	schwarz	+	6	I
(GKT) zweizeilig	+	weiß	schwarz	+	6	III
Historisches Kennzeichen (HKT) einzeilig	+	Weiß	Schwarz	+	3 ^{***})	IX
(HKT) zweizeilig	+	Weiß	Schwarz	+	3 ^{***})	VII
Diplomat (DKT)	+	weiß	schwarz	-	5	I, III, VII
Probe (PKT)	-	blau	weiß	+	5	Ia, IIIa
Überstellung (ÜKT)	-	grün	weiß	+	5	IV, V
Vorübergehende- Zulassung (VZT)	-	blau/rot	weiß	+	4	IV, V
Ausländische Anhänger (AAT)	+	rot	weiß	+	6	I, III, jedoch ohne rot- weiß-roten Randstreifen
Motorfahräder (MFT)	-	rot	weiß	-	6 *)	VI
Motorrad (MRT)	+	weiß	schwarz	+	4 bis 6 **)	VII, VIII

*) Anzahl der Zeichen insgesamt (Zulassungsbereich + Vormerkzeichen)

**) Anzahl der Vormerkzeichen bei Nachbestellungen und Wunschkennzeichen bis zu 6 Zeichen

***) Anzahl der Vormerkzeichen bei den in den Landeshauptstädten und Wien zugewiesenen Kennzeichen bis zu 4 Zeichen

KENNZEICHENFORMATE

Muster:	Format:
I	520 x 120 mm
III	300 x 200 mm
la	520 x 120 mm
IIIa	270 x 200 mm
IV	520 x 120 mm
V	270 x 200 mm
VI	150 x 115 mm
VII	250 x 200 mm
VIII	210 x 170 mm
IX	460 x 120 mm

A.1. Maße und Schriftfelder

Der rote Einsatz für die Jahreszahlen am rechten Rand kann auch soweit verkleinert werden, dass er sich innerhalb des geprägten Randes befindet und der geprägte Rand ausgespart wird.

a: Breite des Feldes A (mm)

- mit einem Zeichen: 38 (bei W: 51, A:42; l:10; L:33)
- mit zwei Zeichen: max. 100

b: Breite des Feldes B (mm) (Heißprägefläche)

- von N,O,S,ST,V,W: 48
- Bund; B, K, T: 52

a1: Breite des Feldes A1 (mm)

- mit einem Zeichen: 42 (bei W: 57, A: 47; l:10; L:36)
- mit zwei Zeichen: max. 110

b1: Breite des Feldes B1 (mm) (Prägefläche)

- von N,O,S,ST,V,W: 52
- Bund; B, K, T: 56

m: Breite des Feldes M (mm), (bis zu 4 Vormerkzeichen)

- mit einem Zeichen: 38 (bei W: 51, A:42; l:10; L:33)
- mit zwei Zeichen: max. 100

m: Breite des Feldes M (mm),(bei mehr als 4 Vormerkzeichen)

- mit einem Zeichen : 32 (bei W : 44, A:35, l : 9, L : 28)
 - mit zwei Zeichen: max. 90
-
-
-

Der rote Einsatz für die Jahreszahlen am rechten Rand kann auch soweit verkleinert werden, dass er sich innerhalb des geprägten Randes befindet und der geprägte Rand ausgespart wird.

Bei Nachbestellungen von Wunschkennzeichen für Motorräder als Muster VII in Landeshauptstädten mit sechs Vormerkzeichen steht die erste Stelle des Vormerkzeichens in der oberen Zeile nach dem Wappen und die restlichen fünf Stellen des Vormerkzeichens in der unteren Zeile.

m: Breite des Feldes MI (mm):

Kenn- zeichenfeld	Muster	Raum für
EU	I, III, VII, VIII	EU-Emblem, (siehe Muster EU)
A	I, III	⇒ Bezeichnung der Behörde oder des sachlichen Bereiches
AI	Ia, IIIa, IV, V	
G	VI	
M, MI	VII, VIII	
B	I ,III, VII, VIII	Bundeswappen oder Wappen des Bundeslandes mit unterhalb ausgeschriebenem Namen des Bundeslandes (Blockbuchstaben, Höhe: 4 mm oder 5 mm je nach Wortlänge) thermoplastisch aufgebracht.
BI	Ia, IIIa, IV ,V	Bundeswappen oder Wappen des Bundeslandes mit unterhalb ausgeschriebenem Namen des Bundeslandes (Blockbuchstaben, Höhe: 4 mm oder 5 mm je nach Wortlänge).
DI	IIIa	Die ersten zwei Zeichen des Vormerkzeichen mit 6 Zeichen Erstes Zeichen des Vormerkzeichen mit 5 Zeichen
C,CI	I	Vormerkzeichen
D	III	Erstes Zeichen des Vormerkzeichens mit 6 Zeichen.
DI	V	Erstes Zeichen des Vormerkzeichens mit 4 Zeichen. Ersten zwei Zeichen des Vormerkzeichens mit 5 Zeichen
E	III	Vormerkzeichen mit nicht mehr als 5 Zeichen. bei Vormerkzeichen mit 6 Zeichen die letzten 5 Zeichen.
EI	V	Vormerkzeichen mit nicht mehr als 3 Zeichen. Bei Vormerkzeichen mit 4 Zeichen sowie mit 5 Zeichen die letzten 3 Zeichen.
EI	IIIa	Vormerkzeichen mit nicht mehr als 4 Zeichen Bei Vormerkzeichen mit 5 Zeichen sowie mit 6 Zeichen die letzten 4 Zeichen

F	IV.V	Bei VZT die letzten 2 Ziffern der Jahreszahl des Ablaufjahres der vorläufigen Zulassung. Bei ÜKT Ablaufplakette.
H	VI	Erstes Zeichen des Vormerkzeichens mit 4 Zeichen bzw. die ersten 2 Zeichen des Vormerkzeichens mit 5 Zeichen
K	VI	Die letzten 3 Zeichen des Vormerkzeichens
L, LI	VII, VIII	Vormerkzeichen mit max. 4 Zeichen (Bei Nachbestellungen und Wunschkennzeichen auch 5 Zeichen; bei Nach- und Neubestellungen von Wunschkennzeichen für Motorräder als Muster VIII in Landeshauptstädten auch 6 Vormerkzeichen, wobei die erste Stelle des Vormerkzeichens in der oberen Zeile nach dem Wappen und die restlichen 5 Stellen des Vormerkzeichens in der unteren Zeile sind.)

Der Abstand der Buchstaben und Ziffern untereinander muss graphisch ausgewogen sein und soll zwischen 8 und 15 mm betragen, wobei zwischen benachbarten Schriftzeichen eingetragenen Zahlen die zweckmäßigen Abstände in Millimeter angegeben;

Zwischen Buchstaben- und Ziffernblock ist – ausgenommen im Schriftfeld H – möglichst das Eineinhalbfache des größten im Vormerkzeichen auftretenden Schriftzeichenabstandes einzuhalten. Die Buchstaben und Ziffern sind unter Ausnutzung der Kennzeichenfelder so anzuordnen, dass sich gute Lesbarkeit und ein harmonisches, wenigstens annähernd symmetrisch liegendes Schriftbild ergeben; bei kurzen Schriftbild auf Tafeln nach Muster I , Ia sind die Schriftzeichen im Tafelmittelfeld anzuordnen.

A.2.1. Herstellerzeichen



Das Herstellerzeichen besteht aus einer vereinfachten Darstellung des Bundeswappens mit der Umschrift „Republik Österreich“ in Blockbuchstaben mit mindestens 1 mm Höhe und mit der dem Kennzeichentafelhersteller verliehenen Kontrollnummer unterhalb der Umschrift. Wappen und Kontrollnummer müssen von einer elliptischen Prägeleiste mit den Hauptdurchmessern 12 mm × 18 mm umgeben sein.

A.2.2. Wappenplaketten

Die Wappenplakette für GKT und MRT muss aus einer durchsichtigen, mit transluzentem Druck versehenen Folie bestehen. Sie muss thermisch auf die Grundfolie der Kennzeichen einzeilig und zweizeilig unlösbar aufgebracht werden. Die Wappenplakette für ÜKT, VZT, PKT und AAT muss aus einer retro-reflektierenden mit transluzierenden Siebdruck versehener selbstklebenden Kunststoffolie bestehen.

Die Wappen sind nach den Darstellungen in transluzierendem Druck herzustellen; wobei die Farben den nachstehenden einschlägigen Vorschriften über Ausführung und Führung des Bundeswappens(Anm. 1) und der Landeswappen entsprechen müssen:

Dabei tritt an die der Farbe die Farbe
Stelle:

Silber	Weiß
Gold	Gelb

Abmessungen und Aussehen der Wappen und der Schriftzeichen sind gemäß den beim Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aufliegenden Mustern zu gestalten.



Anm. 1: Z 8 der Novelle BGBl. II Nr. 350/2019 lautet: „In der Anlage 5e wird im Kapitel A.2.2. das Wort „Staatswappen“ ersetzt durch das Wort „Bundeswappen“.“. Richtig wäre: „In der Anlage 5e wird im Kapitel A.2.2. das Wort „Staatswappens“ ersetzt durch das Wort „Bundeswappens“.“.)

A.2.3. Ablaufvignette

Auf den Kennzeichentafeln für Überstellungskennzeichen ist der Aufdruck „gültig bis“ bzw. „valid until“ anzubringen und Raum für die aufzuklebende Etikette freizulassen; diese ist mit dem Ablaufdatum zu lochen. Die Etikette ist dann auf die Kennzeichentafel an der dafür vorgesehenen Stelle aufzukleben.

Material der Ablaufvignette: Selbstklebende, retroreflektierende, mit Wasserzeichen versehene Kunststofffolie.

A.3. Form und Größe der Schriftzeichen Schriftzeichen für die Felder A, C, D, E, L, M, L1, M1, Al, Bl, Cl, Dl, El

Schriftzeichen für Felder F, G, H, K

Schriftzeichen für Felder L, M (nur bei mehr als vier Vormerkzeichen)

Die Stirnseite der hochgeprägten Schriftzeichen muss so mit geeigneter schwarzer biegefesten thermischer Beschichtungsfolie versehen sein, dass die auf den geprägten Schriftzeichen vorhandenen schwarzen Flächen folgende Maße (in mm, Toleranz + 0,5 / - 1,0 mm) ergeben:

Schriftzeichen	in	den	Strichbreite	Schrifthöhe	Schriftzeichenbreite
----------------	----	-----	--------------	-------------	----------------------

Kennzeichentafeln

Muster I, II, VII, Ia, IIIa, IV, V

Schriftzeichen

A			10	72	47
B, D, E, Z			10	70	38
I			10	72	10
L			10	71	33*) oder 28
F, J, P, R, T			10	71	38
C, G, H, K, N, O, S, U, V, X, Y			10	72	38
M			10	72	43 *) oder 38
W			10	72	51 *) oder 42
1			10	72	25
3, 4, 6, 8, 9, 0			10	72	38
2, 5, 7			10	71	38

Muster VII (nur bei mehr als vier Vormerkzeichen)

Schriftzeichen

A			9	72	35
B, D, E, Z			9	70	32
I			9	72	9
L			9	71	28 oder 23 *)

F, J, P, R, T	9	71	32
C, G, H, K, N, O, S, U, V, X, Y	9	72	32
M	9	72	36 oder 32 *)
W	9	72	44 oder 35 *)
1	9	72	22
3, 4, 6, 8, 9, 0	9	72	32
2, 5, 7	9	71	32

Muster VIII

Schriftzeichen

A	7,5	58	28
B, D, E, Z	7,5	56	26
I	7,5	58	7,5
L	7,5	57	22 *) oder 18
F, J, P, R, T	7,5	57	26
C, G, H, K, N, O, S, U, V, X, Y	7,5	58	26
M	7,5	58	29 *) oder 26
W	7,5	58	36 *) oder 28
1	7,5	58	17
3, 4, 6, 8, 9, 0	7,5	58	26
2, 5, 7	7,5	57	26

Schriftzeichen in den Strichbreite Schrifthöhe Schriftzeichenbreite
Kennzeichenfeldern

Muster VI

Schriftzeichen

A-Z und 0-9 jedoch bei	5	40	19
I	5	40	5
W	5	40	23
1	5	40	12

B. Materialien und Prüfeigenschaften B.1. Beschaffenheit der Kennzeichentafeln

Die Ausführung der einzelnen Kennzeichentafelarten muss den beim Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aufliegenden Mustern entsprechen.

Die Ecken der Tafeln müssen mit einem Radius von 7 mm abgerundet sein.

Platinen:

Die Kennzeichentafeln müssen aus viertelhartem Blech aus A1 99,5 G 9 nach DIN 1783 mit einer Dicke von 1,0 mm bestehen.

Randstreifen:

Die weißen Kennzeichen müssen entlang ihren Längsrändern mit je zwei im Abstand von 2,8 mm voneinander liegenden parallelen roten Randstreifen mit einer Breite von je 2,8 mm versehen sein. Der außen liegende rote

Randstreifen darf nicht weiter als 3,5 mm vom Rand der Tafel entfernt liegen. Die Farbe der Randstreifen und das EU-Emblem bei Muster I, III und VII muss entweder in die Grundfolie mit eingearbeitet oder fachgerecht thermisch aufgebracht und unter den in Pkt. B 2.4.3 angeführten Voraussetzungen gewährleistet sein.

B.2. Grundfolie für Kennzeichentafeln B 2.1. Folie:

Die Folien müssen retroreflektierend und bei weißen Kennzeichentafeln mikroprismatisch sein und auf einer Seite eine haltbare, druckempfindliche und selbstklebende Beschichtung aufweisen.

Die katadioptrisch wirkenden Elemente der Folie müssen in einer transparenten Kunstharzschicht liegen. Ist die Folie mit Schutzzeichen ausgerüstet, so müssen diese vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anerkannt sein. Sie müssen in der rückstrahlenden Schicht der Folie eingebracht sein und dürfen nicht durch chemische oder physikalische Einflüsse trennbar sein, ohne diese zu zerstören. Sie müssen während der gesamten Lebensdauer der Kennzeichentafeln sichtbar sein. Die Abstände zwischen benachbarten Schutzzeichen dürfen in einer Richtung gemessen 110 mm, in der dazu senkrechten Richtung gemessen 80 mm nicht übersteigen.

Nach dem Aufbringen der Grundfolie auf eine für die Herstellung von Kennzeichentafeln geeignete Platine darf die Grundfolie von der Platine nicht mehr als Ganzes abnehmbar sein. Die Grundfolie muss auch nach der Verarbeitung der Platine eine glatte Oberfläche aufweisen und frei von Poren, Rissen, Schuppen oder Flecken sein. Die Grundfolie muss den im Punkt B 2.5 sowie Punkt B3 angegebenen Anforderungen entsprechen.

An den Längsseiten der Kennzeichentafeln kann zwischen dem Rand der Grundfolie und dem Tafelrand ein metallisch blanker Überstand von 0,5 mm +/- 0,25 mm vorhanden sein. Die Grundfolie muss auf der gesamten beschichteten Fläche blasen- und rissfrei aufliegen. Auf der Grundfolie muss eine Plakette mit dem zum Kennzeichen gehörenden Wappen (Wappenplakette) angebracht sein.

B 2.2. Prägefähigkeit:

Die Grundfolie muss nach dem Aufbringen auf sauberen, korrosionsfreien Platinen schlag- und biegefest sein. Die aufgebrachte Folie muss bis zu einer Höhe von 2,0 mm prägefähig sein.

B 2.3. Prägung:

Der Außenrand der Kennzeichentafeln muss mit einer umlaufenden Hochprägeleiste mit ebener Stirnfläche mit einer Breite von mindestens 10 mm versehen sein. Innerhalb dieser Leiste muss ein planes Schriftfeld für die Aufnahme des Kennzeichens in Hochprägung vorhanden sein.

Die Höhe der Hochprägung über dem tiefsten Punkt des Schriftfeldes muss beim Rand mindestens 1,2 mm betragen und darf 1,5 mm nicht übersteigen, bei Schriftzeichen mindestens 1,4 mm und höchstens 2,0 mm. Im Schriftfeld muss außerhalb der Schriftzeichenprägungen die deutliche, mindestens 0,2 mm hohe Hochprägung des Herstellerzeichens angebracht sein.

B 2.4. Technische Prüfungsbedingungen: B 2.4.1. Prüfstücke:

Für die Prüfung sind je zehn Kennzeichentafeln (Prüfmuster) der geprüften Ausführungen sowie zwei ungeprägte Platinen für Messungen zu verwenden. Von jeder Prüfung und vor Messungen müssen die Muster 24 Stunden bei + 23 °C +/- 5 °C und 50% +/- 10% Luftfeuchtigkeit konditioniert werden. (DIN 50014)

B 2.4.2. Durchführung der Prüfung:

Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann jederzeit Stichproben der Serienherstellung entnehmen und auf Kosten des Herstellers die Prüfung auf Einhaltung der Lieferbedingungen veranlassen. Die entnommenen Kennzeichentafeln sind dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu überlassen. Jedenfalls ist nach jeder Neuerteilung einer Ermächtigung zur Herstellung von Kennzeichentafeln eine Prüfung von Kennzeichenmustern aller Arten und Typen im genannten Sinne vor Erstausslieferung an die beliebigen Versicherer oder Behörden durchzuführen. Ohne vollständig ordnungsgemäßes Prüfergebnis darf keine Auslieferung erfolgen.

B 2.4.3. Prüfungsverfahren für Kennzeichentafeln: B 2.4.3.1. Temperaturbeständigkeit:

Ein Prüfmuster muss den folgenden Bedingungen in der genannten Reihenfolge ausgesetzt werden:

1. a)

Prüfdauer: 480 Stunden Hell/Dunkel-Wechselbetrieb

Prüfzyklus: 25 Minuten regenfreies Intervall
fünf Minuten Berechnung

Temperatur: 30–40 °C.

Relative Luftfeuchtigkeit im Prüfraum: 50%

Danach müssen die spezifischen Rückstrahlwerte innerhalb der in Tabelle 1 angegebenen Grenzen liegen. Der Leuchtdichtefaktor darf 80% des Wertes aus Tabelle 2 nicht unterschreiten.

B 2.5. Optische Wirkung B 2.5.1. Rückstrahlwirkung der Folie

Die spezifischen Rückstrahlwerte von beschichteten ungeprägten Platinen müssen bei Messungen mit CIE-Normlichtart A, einem Beobachtungswinkel von $1/3^\circ$ und bei in der gleichen Ebene befindlichen Anleucht- und Beobachtungswinkeln (CIE-Bericht Nr. 54 „Retroreflexion – Definition und Messung“ 1982) im Anlieferungszustand folgenden Werten entsprechen:

TABELLE 1

Farbe	Anleuchtwinkel	Minimaler Retroreflexionskoeffizient [cd/(lx/m ²)]
Weiß	5	80
	30	50
	40	6
Rot	5	10
	30	5
	40	2
Blau	5	14
	30	9
	40	5
Grün	5	14
	30	9
	40	5

Nach Bewitterung in Anlehnung an ISO 7591/1982, Abs. 16 dürfen die in Tabelle 1 angegebenen Mindestrückstrahlwerte um nicht mehr als 50% unterschritten werden.

Innerhalb von fünf Jahren dürfen die spezifischen Rückstrahlwerte der Grundfolie die in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte um nicht mehr als 50% unterschritten werden.

B 2.5.2. Colorimetrische Eigenschaften

Bei Messungen nach den Richtlinien der CIE-Publikation Nr. 15 (1971) und bei Beleuchtung der Folienoberfläche mit CIE-Normlichtart D 65 bei einem Anleuchtwinkel von 45° zur Normalen ($45/0^\circ$ – Geometrie, 2° Beobachter) muss die Farbe der zwischen den roten Randstreifen liegenden Flächen der Grundfolie in dem in Tabelle 2 angeführten Farbbereich liegen und darf die Folie in diesem Bereich den in der Tabelle 2 angegebenen Mindestleuchtdichtefaktor nicht unterschreiten.

TABELLE 2

Farbe	1	2	3	4	Mindestleucht- dichtefaktor β
-------	---	---	---	---	--

Weiß	x	0,355	0,305	0,285	0,335	0,55
	y	0,355	0,305	0,325	0,375	
Rot	x	0,690	0,595	0,569	0,655	0,05
	y	0,310	0,315	0,341	0,345	
Blau	x	0,105	0,232	0,240	0,180	0,1
	y	0,240	0,250	0,200	0,140	
Grün	x	0,115	0,200	0,297	0,242	0,15
	y	0,300	0,490	0,360	0,265	

Das Rot der Randstreifen der Grundfolie muss bei dieser Beleuchtung dem RAL-Farbton 3019 *) entsprechen (Sichtprüfung)

*) Reflexfarben RAL-F74 zum Farbbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung, Bornheimerstraße 180, 5300 Bonn.

B.3. Qualität und Garantie

Anforderungen an die Hersteller

1. Die Hersteller sind verpflichtet, die Kennzeichentafeln mit den Materialien und den technischen Einrichtungen herzustellen, die den Bedingungen des Herstellungsverfahrens entsprechen. Beabsichtigte Änderungen im Herstellungsverfahren oder bei den Materialien bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

2. Der Hersteller übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Kennzeichen laut Vorschriften dieser Verordnung ordnungsgemäß hergestellt werden und dass bei sachgemäßer Verwendung unter normalen Klimabedingungen die technischen Werte fünf Jahre im geforderten Ausmaß erhalten bleiben.

Er verpflichtet sich, die Republik Österreich diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Erfüllung der Gewährleistung ist entsprechend (zB Gemeinschaftshaftung, Bankgarantie, Nachweis der entsprechenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) sicherzustellen und nachzuweisen.

Als nicht sachgemäße Verwendung gelten insbesondere mechanische Beschädigungen, Reinigung mit anderen als Autopflegemitteln ohne Scheuerwirkung, die häufige Verwendung von Dampf- und Hochdruckreinigungseinrichtungen, die Reinigung mit trockenen Putzlappen, die überwiegende Verwendung des Fahrzeuges abseits von Straße mit fester Fahrbahn (zB Baustellen- und insbesondere Straßenbaufahrzeuge), die Verwendung von anderen Teerentfernern als solchen auf Leicht- oder Reinbenzinbasis. Hierauf ist in der vom Kennzeichentafelhersteller jeder ausgelieferten Kennzeichentafel/jedem Kennzeichentafelsatz (bestehend aus mehreren Tafeln mit gleichem Kennzeichen) beizugebenden Gebrauchsanleitung hinzuweisen.

C. Entgelte für Typen von Kennzeichentafeln

1. 1.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at